

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- 51. Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme von Krediten und Kontokorrentkrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände
- **52.** Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018
- **53.** Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der

- Gemeinderäte ab 1. Jänner 2019
- **54.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2018
- **55.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2018

Verbraucherpreisindex für Oktober 2018 (vorläufiges Ergebnis)

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Das Empfinden der Zeit ist etwas Relatives und gerade vor Weihnachten scheinen die Wochen und Tage besonders rasch vorüber zu ziehen. Was bei allen noch dringend zu erledigenden Vorhaben nicht zu kurz kommen soll, ist ein Moment des Innehaltens, des Rückblicks auf bislang Erreichtes und - das ist mir sehr wichtig - des Dankesagens. Bei allen Aufgaben und Verpflichtungen, die uns tagein tagaus auf Trab halten, sollten wir nie vergessen, dass wir in einem sehr guten Land leben. Wir können Möglichkeiten und Chancen zur Gestaltung nutzen, die in den meisten anderen Ländern dieser Welt kaum vorstellbar sind. Viel zu häufig legen wir jedoch im Alltag den Fokus vorwiegend auf Probleme und tragen damit zu einem einseitigen Bild bei, das der Realität nicht gerecht wird. Ich möchte die heurigen Weihnachtsgrüße dazu nutzen, mich bei allen, die in ihrer Gemeinde Verantwortung übernehmen und sich mit ihrer ehrlichen Arbeit für die Gemeinschaft einsetzen, zu bedanken. Ich weiß aus meiner politischen Erfahrung, den vielen Besuchen vor Ort und den persönlichen Kontakten, dass der überwiegende Teil unserer Gemeinden bestens geführt wird und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die ihnen anvertrauten öffentlichen Mittel ebenso sorgfältig und vernünftig verwenden und investieren, wie sie es auch in ihrem privaten Umfeld tun würden. Ich freue mich auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden im kommenden Jahr 2019! Gemeinsam wird es auch künftig gelingen, den Bürgerinnen und Bürgern bestmögliche Rahmenbedingungen und eine hohe Lebensqualität zu bieten. Mit dieser Zielsetzung wünsche ich Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie alles Gute für den Jahreswechsel!

> Mit den besten Wünschen und Grüßen Landesrat Johannes Tratter

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wünschen allen Gemeindebediensteten, den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären sowie allen Leserinnen und Lesern besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr 2019!

51.

Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme von Krediten und Kontokorrentkrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Bundesvergabegesetz 2018

Mit 21.08.2018 ist das Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz gilt mit Ausnahme seines 3. Teiles für Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern, das sind gem. § 4 Abs. 1 Z 1 ua. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Von diesem Gesetz bzw. vom Vergabeverfahren ausgenommen sind nach § 9 Abs. 1 Z 15 BVergG 2018 Aufträge über Kredite und Darlehen.

Der einschlägige Ausnahmetatbestand wurde neu gefasst und gegenüber den Vorgängerregelungen substantiell erweitert. Es unterliegen nunmehr alle Kredit- und Darlehensaufnahmen von öffentlichen Auftraggebern nicht mehr den Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

Entsprechend den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz soll klargestellt werden, dass Darlehen oder Kredite aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass ebenso wie unter dem Regime der Vorgängerrichtlinie 2004/18/EG das sog. Öffentliche Schuldenmanagement ("public debt management") weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt (vgl. dazu die Einleitung von EG 27 der RL 2004/18/EG "Entsprechend dem Übereinkommen gehören Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservepolitik … nicht zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie.")

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung

Für die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten (einschließlich Kontokorrentkrediten) durch Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBl. Nr. 157/2013.

Nach diesem Gesetz haben die Gemeinden ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Das bedeutet, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat und bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder die mit einer Maßnahme der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen und einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Um diesen Bestimmungen zu entsprechen, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten (einschließlich Kontokorrentkrediten) angehalten, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Risikominimierung, mehrere Finanzierungsbzw. Veranlagungsangebote einzuholen.

Gemeinden 2.000 Fiir ab Einwohner und für Gemeindeverbände dienen diese Angebote als Grundlage für eine schriftliche, von zwei qualifizierten Personen ("Vier-Augen-Prinzip") zu treffende Empfehlung an das zuständige Organ. Die beiden Bediensteten haben dabei die eingelangten Angebote unabhängig voneinander zu prüfen und jenes Produkt auszuwählen, das den Erfordernissen der Risikoaversität am besten entspricht. Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ ist von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung soll darüber Aufschluss geben, warum aus den eingelangten Angeboten gerade das angeführte ausgewählt wurde.

Werden bei der Entscheidungsfindung neben der Gesamtkostenbelastung (Nominalzinssatz, Entgelt für Kontoführung und Bearbeitung, u.a.) noch weitere Qualitätskriterien herangezogen, sollten diese bereits bei der Einholung der Angebote bekannt gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die einvernehmliche Empfehlung vor der endgültigen Entscheidung des zuständigen Organs (Gemeinderat, Verbandsversammlung) abzugeben ist.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 18.02.2014, LGBl. Nr. 9/2014, sind **Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohner** von der Geltung des

Vier-Augen-Prinzips beim Abschluss von Finanzgeschäften ausgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gelten jedoch auch für diese Gemeinden, sodass auch in diesen Fällen eine schriftliche Empfehlung an das zuständige Organ, welche auch entsprechend zu begründen und dokumentieren ist, zu erfolgen hat.

Die schriftlich dokumentierte Empfehlung ist dem Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung beizuschließen. In der Gemeindeanwendung im Portal Tirol stehen dazu entsprechende Formulare und weitere Informationen zur Verfügung:

https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/Downloads+%7C+Formulare

Genehmigungspflicht nach § 123 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Nach § 123 Abs. 1 lit. a TGO bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen u.a. Beschlüsse von Gemeindeorganen über die Aufnahme eines Kredites bzw. über die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites der Genehmigung der Aufsichtsbehörde: Nach § 123 Abs. 4 TGO 2001 werden Rechtsgeschäfte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach Abs. 1 leg. cit. bedürfen, erst mit der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam.

Bis zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Genehmigungspflichtig sind dabei nicht nur Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten (Darlehen), sondern auch Beschlüsse über die Aufnahme eines Kontokorrentkredites. Ungenehmigte Kontoüberziehungen sind daher nicht zulässig.

Der Beschluss über die Aufnahme von Krediten muss dabei folgende Mindestbestandteile beinhalten:

- Höhe des Kredites
- Laufzeit der Finanzierung
- Konditionen der Finanzierung
- Name des Bankinstitutes

Der Beschluss ist nach § 60 Abs. 1 TGO an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen und sodann zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Das Vorstehende gilt gleichermaßen auch für Gemeindeverbände.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf § 55 Abs. 4 TGO hingewiesen. Dieser bestimmt, dass Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Bei der Aufnahme von Kontokorrentkrediten (einschließlich Kontoüberziehungen) ist davon auszugehen, dass für diese das Schriftformerfordernis gilt. Mündliche Überziehungsrahmen bei Girokonten von Gemeinden sind daher gesetzlich nicht gedeckt.

52.

Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2018 die folgende Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft beschlossen:

"Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018)

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft

durch Beiträge des Landes Tirol (im Folgenden kurz: Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft).

1.2 Durch die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft unterstützt das Land Tirol Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, das heißt Vorhaben im Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung und der kommunalen Abwasserentsorgung (Kanalisation und Abwasserreinigung inklusive Schlammbehandlung und Schlammverwertung). Ziel ist dabei, landesweit sowohl hinsichtlich der Errichtung als

auch hinsichtlich des Betriebs von Anlagen das Einhalten des Standes der Technik und einer hohen Betriebssicherheit sowie Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu unterstützen.

- 1.3 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft kann nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.
- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft.
- Soweit diese Richtlinie keine abweichenden 1.5 Festlegungen enthält, gelten subsidiär für die Abwicklung Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft "Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016" des Bundes. Ebenso sind diese Richtlinien des Bundes sinngemäß auf die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft von Vorhaben anzuwenden, für die keine Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft gewährt wird.
- 1.6 Für Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, an deren Umsetzung ein besonderes Interesse des Landes Tirol besteht, können im Einzelfall Sonderregelungen in Erweiterung dieser Richtlinie getroffen werden. Diesbezügliche Entscheidungen sind dem für die Siedlungswasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung vorbehalten.
- 1.7 Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird nur für Vorhaben gewährt, welche im Sinne der "Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016" des Bundes förderbar sind.
- 2.2 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist auf Basis der vorliegenden Richtlinie auch möglich für:
- > Studien und Konzepte von Förderungswerbern im Hinblick auf Grundlagen für förderbare Vorhaben,
- > Anlagen zur weitergehenden Schlammbehandlung, insbesondere über die mechanische Entwässerung hinaus,
- > Anlagen zur Nutzung von Energie aus Faulgas inklusive des Anteils, der durch eine allfällige Zugabe von Co-Substrat entsteht.

2.3 Keine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird natürlichen oder juristischen Personen gewährt für Vorhaben zur Wasserversorgung oder zur Abwasserentsorgung von einzelnen Objekten, für welche eine Anschlusspflicht an öffentliche Anlagen besteht und für welche eine Förderung der entsprechenden Förderung Anschlussleitungen im Zuge der öffentlichen Anlagen durch den Bund möglich ist.

3. Förderungswerber

- 3.1 Für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft kommen die in § 5 der "Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016" des Bundes Genannten in Betracht.
- 3.2 Rechte oder Pflichten des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin im Rahmen der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Förderungsstelle abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird in Form nicht rückzahlbarer Beiträge (Investitionszuschüsse) gewährt.
- 4.2 Die Höhe der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist an die Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft angepasst, für welche jährlich Förderungssätze durch den Bund bekanntgegeben werden (gemeindespezifische Prozentsätze, differenziert für Vorhaben Wasserversorgung und der Auf Basis werden Abwasserentsorgung). dieser gemeindespezifische Prozentsätze für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft für das jeweilige Bezugsjahr ermittelt (vgl. Anhang). Bezugsjahr für die der Höhe der Ermittlung Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist jenes Jahr, in dem diese zugesichert wird.
- 4.3 Abweichend von den gemeindespezifischen Förderungssätzen gilt für Vorhaben laut Anhang 1 die dort festgelegte Höhe der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft.
- 4.4 für die Ermittlung der Grundlage Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft auf Basis der genannten Förderungssätze ist jeweils die Höhe der Investitionskosten förderbaren im Sinne der die "Förderungsrichtlinien für kommunale

Siedlungswasserwirtschaft 2016" des Bundes.

4.5 Die Summe aus Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft und Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft darf die förderbaren Investitionskosten nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft im erforderlichen Ausmaß gekürzt.

5. Voraussetzungen für die Förderung

- 5.1 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin übersteigt und zu seiner / ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
- 5.2 Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein.
- 5.3 Besteht für ein Vorhaben die Möglichkeit, eine Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft in Anspruch zu nehmen, so ist das entsprechende Förderungsansuchen Voraussetzung für ein Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft. Bei Vorhaben mit voraussichtlichen förderbaren Investitionskosten bis maximal
- € 150.000 kann davon abgesehen werden. Die Splittung von Vorhaben vor diesem Hintergrund ist unzulässig.
- 5.4 Bei Anlagen, für deren Benützung Gebühren oder Entgelte einzuheben sind, ist nachzuweisen, dass die zum des **Ansuchens** um Landesförderung Zeitpunkt Siedlungswasserwirtschaft eingehobenen Gebühren oder Entgelte den Vorgaben des Anhangs 2 entsprechen, wobei Bundesförderung in der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehene Ausnahmen vom Kriterium der Mindestgebühr auch hier gelten (vgl. § 7 Abs. 1 Z. 13 der "Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016" des Bundes, erweitert um die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft für Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Anhang 1 zur vorliegenden Richtlinie).
- 5.5 Eine Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft wird jedenfalls nur gewährt, wenn die Höhe der Landesmittel auf Basis dieser Richtlinie zumindest € 1.000 pro Vorhaben beträgt.
- 5.6 Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

6. Abwicklung der Förderung

- 6.1 Förderstelle für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- 6.2 Sämtliche für das Abwickeln der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft erforderlichen Unterlagen sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt im dortigen Fachbereich Wasserwirtschaft einzureichen ("Einreichstelle" im Sinne dieser Richtlinie).
- 6.3 Die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft setzt ein Förderungsansuchen voraus, welches durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens einzureichen ist. Wird für ein Vorhaben auch um Bundesförderung angesucht, können die dafür erforderlichen Unterlagen auch zur Abwicklung der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft herangezogen werden. Das Ansuchen hat jedenfalls folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:
- Beschreibung des Vorhabens, für dessen
 Realisierung um Landesmittel angesucht wird,
- Nachweis über die zur Verwirklichung des Vorhabens allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen,
- > Finanzierungsplan,
- > Angaben über Anschlussgebühren und über Gebühren pro Kubikmeter Wasserverbrauch.

Mit dem Einreichen des Förderungsansuchens akzeptiert der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin die vorliegende Richtlinie.

- 6.4 Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhält der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin eine schriftliche Zusicherung, in der Bedingungen oder Befristungen enthalten sein können.
- 6.5 Dem Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin zugesicherte Landesmittel werden nach schriftlicher Anforderung entsprechend dem Projektfortschritt angewiesen. Die Landesmittel können nur nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen sowie sachlicher und rechnerischer Prüfung derselben ausbezahlt werden.
- 6.6 Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet:
- 6.6.1 das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß und entsprechend seinem Förderungsansuchen einschließlich aller zugehörigen Unterlagen umzusetzen;

- 6.6.2 der Einreichstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine förderungsrelevante Abänderung gegenüber den in der Zusicherung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel, Kostenüberschreitungen, Änderungen betreffend die Rechtsform), unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 6.6.3 eine laufende Dokumentation und Kontrolle der Umsetzung vorzunehmen (z.B. Bauaufsicht);
- 6.6.4 bei Vergabe von Leistungen die jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten;
- 6.6.5 den beteiligten Stellen des Landes Tirol auf Anfrage Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen;
- 6.6.6 bei sämtlichen Veröffentlichungen über das geförderte Vorhaben in geeigneter Form auf die gewährte Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft hinzuweisen.
- 6.7 Die Landesmittel sind widmungsgemäß zu verwenden, was vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin nachzuweisen ist. Als Nachweise gelten dabei insbesondere Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen.
- 6.8 In die die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft betreffenden Unterlagen ist durch den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (§ 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003 idgF) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren und sind sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sodass die Einhaltung dieser Förderungsrichtlinie überprüft werden kann.
- 6.9 Der Förderungsnehmer stimmt der Überprüfung seiner Gebarung durch den Landesrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, zu.

7. Einstellung und Rückforderung

Landesmittel sind inklusive Zinsen rückzuerstatten, wenn 7.1 der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird;

7.2 die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde;

- 7.3 vorgegebene Bedingungen nicht eintreten, Auflagen nicht erfüllt oder Befristungen nicht eingehalten wurden:
- 7.4 über das Vermögen des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss der Endabrechnung ein Konkurs- oder Ausgleichverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

8. Datenverarbeitung, Datenschutz

8.1 Verarbeitung personenbezogener Daten:

Das Land Tirol ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Feststellung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (insbesondere Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung etc.),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von unzulässigen Doppelförderungen erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:
- vom Förderungswerber / von der Förderungswerberin als öffentlicher Rechtsträger oder juristische Person, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
 - Wirtschaftliche Verhältnisse, unternehmens- bzw. firmenrelevante Daten, vertragsrelevante Daten, Daten zum Akt / Geschäftsfall;
 - vom Förderungswerber / von der Förderungswerberin als natürliche Person, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
 Geburtsdaten, Daten zur Person, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Identifikationsdaten, Bankdaten, wirtschaftliche Verhältnisse, vertragsrelevante Daten, Daten zum Akt / Geschäftsfall.
- Vom Ansprechpartner / von der Ansprechpartnerin bzw. vertretungsbefugten Personen des Förderungswerbers / der Förderungswerberin, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

 Daten zur Person, Adressdaten,

Erreichbarkeitsdaten, Identifikationsdaten, unternehmens- bzw. firmenrelevante Daten,

vertragsrelevante Daten, Daten zum Akt / Geschäftsfall.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht zugesichert werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen, auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) bzw. auf Grundlage der vorliegenden Förderungsrichtlinie. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

Der / die Datenschutzbeauftragte/r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe

https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz).

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene / die Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung von Daten sowie ein Recht auf Löschung unzulässig verarbeiteter Daten. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Land Tirol alle bei Prüfung von Förderungsansuchen oder im Zuge der Abwicklung von Förderungsverfahren anfallenden personenbezogenen Daten verarbeitet und dauerhaft speichert, wenn dies für das Abwickeln des Förderungsverfahrens, für Kontrollzwecke, für das Wahrnehmen gesetzlich übertragener Aufgaben sowie für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Förderungswesen Siedlungswasserwirtschaft erforderlich ist.

8.2 Offenlegung personenbezogener Daten

8.2.1 Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

8.2.2 Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

8.2.3 Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof

gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinie tritt am 01.12.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen. Gleichzeitig treten die "Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen (FRL AE 2000) durch Beiträge des Landes" außer Kraft.

9.2 Vorhaben, um deren Förderung durch Beiträge des Landes Tirol im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.11.2018 angesucht wurde, deren Endabrechnung Kollaudierung aber noch nicht abgeschlossen ist, sind auf Basis der vorliegenden Richtlinie zu behandeln. Bezugsjahr für die Ermittlung der Höhe Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ist in diesen Jahr, dem das entsprechende jenes in Förderungsansuchen bei der Einreichstelle eingelangt ist (vgl. Anhang).

9.3 Diese Richtlinie und alle Aktualisierungen dazu werden im Merkblatt für die Gemeinden Tirols kundgemacht."

Die <u>Förderungsrichtlinie samt Anlagen</u> ist im Internet auf der Homepage der Abteilung Wasserwirtschaft https://www.tirol.gv.at/wasserinfo abrufbar:

Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018

Anh. 1: Abweichungen von gemeindespezifischen Förderungssätzen

Anh. 2: Mindestgebühren

Anh. 3: Gemeindespez. Förderungssätze (Bezugsjahr 2016)

Anh. 4: Gemeindespez. Förderungssätze (Bezugsjahr 2017)

Anh. 5: Gemeindespez. Förderungssätze (Bezugsjahr 2018)

Anh. 6: Gemeindespez. Förderungssätze (Bezugsjahr 2019)

Dr. Stefan Wildt Abt. Wasserwirtschaft

53.

Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2019

Die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare werden mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2019 wie folgt erhöht:

Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2017, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 166/2017. Die Präsidentin des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 04. Dezember 2018 erschienenen "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Rechnungshof GZ 105.500/706-PR2/18, den Anpassungsfaktor mit 1,020 ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter Ausgangsbetrag für 2019 von EUR 9.521,75.

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion <u>kein</u> Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 1 (neu)

Sameha		Danua in 0/	Bezug It. § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeinde-	Bezug It. § 18 Tiroler Gemeinde-
Enwohn	ier	Bezug in %	Bezügegesetz 1998	
	The second second	ATT WATER AND ARE SEEN	in EUR	1998 in EUR
bis	500 EW	28,51%	2.714,70	2.467,91
501 bis	1.000 EW	36,43%	3.468,80	3.153,45
1.001 bis	2.000 EW	47,52%	4.524,70	4.113,36
2.001 bis	5.000 EW	52,88%	5.035,10	4.577,36
5.001 bis	8.000 EW	58,56%	5.575,90	5.069,00
8.001 bis	10.000 EW	65,22%	6.210,10	5.645,55
über	10.000 EW	82,50%	7.855,40	7.141,27

Tabelle 1.1 (neu)

	Variante 1: Bgm., die im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse									
Enwohner	Bezug in %	Bezug in EUR								
bis 500 EW	28,51%	2.714,70								
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.468,80								
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.524,70								
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.035,10								
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.575,90								
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.210,10								
über 10.000 EW	82,50%	7.855,40								

Tabelle 1.2 (neu)

Variante 2: E	Variante 2: Bgm., die im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)*										
	(Bezugskürzung 10/11)										
Enwohner	Bezug	BM GL	Pensionskasse	Bezug							
Bliwonner	in %	in EUR	in EUR	in EUR							
bis 500 EW	28,51%	2.714,70	246,79	2.467,91							
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.468,80	315,35	3.153,45							
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.524,70	411,34	4.113,36							
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.035,10	457,74	4.577,36							
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.575,90	506,90	5.069,00							
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.210,10	564,55	5.645,55							
über 10.000 EW	82,50%	7.855,40	714,13	7.141,27							

Tabelle 1.3 (neu)

Einwohner	Bezug	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag
Dilwonner	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.714,70	318,98	2.395,72	299,97
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.468,80	407,58	3.061,22	383,31
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.524,70	531,65	3.993,05	499,98
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.035,10	591,62	4.443,48	556,38
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.575,90	613,35	4.962,55	576,81
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.210,10	613,35	5.596,75	576,81
über 10.000 EW	82,50%	7.855,40	613,35	7.242,05	576,81

Tabelle 1.4 (neu)

Variante	Variante 4: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**											
	(Bezugskürzung 10/11)											
Einwohner	Bezug		Pensionskasse	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag					
Bliwonner	in %	BMGL.	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR					
bis 500 EW	28,51%	2.714,70	246,79	2.467,91	289,98	2.177,93	272,70					
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.468,80	315,35	3.153,45	370,53	2.782,92	348,46					
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.524,70	411,34	4.113,36	483,32	3.630,04	454,53					
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.035,10	457,74	4.577,36	537,84	4.039,52	505,80					
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.575,90	506,90	5.069,00	595,61	4.473,39	560,12					
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.210,10	564,55	5.645,55	613,35	5.032,20	576,81					
über 10.000 EW	82,50%	7.855,40	714,13	7.141,27	613,35	6.527,92	576,81					

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und <u>kein</u> Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 3 (neu)

Bezug It. Tiroler Gemeinde- Einwohner Bezügegesetz 1998		fiktive	er Bezug It. Gemeinde-	Pensionsbeitrag*	Bezug -	Gemeindeleistung		
		Bezügeg	Bezügegesetz 1998 Bezi		egesetz (=BMGL.) in EUR	12,55 % d. BMGL.	Pensionsbeitrag	nach § 17 Gemeinde-
		Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7	in EUR	in EUR	Bezügegesetz in EUR
bis	500 EW	28,51%	2.714,70	30,00%	1.487,70	186,71	2.527,99	186,71
501 bis 1.0	.000 EW	36,43%	3.468,80	40,00%	1.983,60	248,94	3.219,86	248,94
1.001 bis 2.0	.000 EW	47,52%	4.524,70	55,00%	2.727,40	342,29	4.182,41	342,29
2.001 bis 5.0	.000 EW	52,88%	5.035,10	70,00%	3.471,20	435,64	4.599,46	435,64
5.001 bis 8.0	.000 EW	58,56%	5.575,90	80,00%	3.967,10	497,87	5.078,03	497,87
8.001 bis 10.0	.000 EW	65,22%	6.210,10	90,00%	4.463,00	560,11	5.649,99	560,11
über 10.	.000 EW	82,50%	7.855,40	100,00%	4.958,90	622,34	7.233,06	622,34

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 1

			Bezug It. § 3 Abs. 3	Bezug It. § 18
Enwohn	· or	Bezug in %	Tiroler Gemeinde-	Tiroler Gemeinde-
ышмопп	iei	bezug in %	Bezügegesetz 1998	Bezügegesetz
		1139211	in EUR	1998 in EUR
bis	500 EW	23,76%	2.262,40	2.056,73
501 bis	1.000 EW	30,36%	2.890,80	2.628,00
1.001 bis	2.000 EW	39,60%	3.770,60	3.427,82
2.001 bis	5.000 EW	48,07%	4.577,10	4.161,00
5.001 bis	8.000 EW	53,24%	5.069,40	4.608,55
8.001 bis	10.000 EW	59,29%	5.645,40	5.132,18
über	10.000 EW	75,00%	7.141,30	6.492,09

Tabelle 1.1

	Variante 1: Bgm., die im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse									
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR								
bis 500 EW	23,76%	2.262,40								
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.890,80								
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.770,60								
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.577,10								
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.069,40								
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.645,40								
über 10.000 EW	75,00%	7.141,30								

Tabelle 1.2

Variante 2: Bgm., die im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)*											
	(Bezugskürzung 10/11)										
Enwohner	Bezug	BM GL	Pensionskasse	Bezug							
Bliwollilei	in %	in EUR	in EUR	in EUR							
bis 500 EW	23,76%	2.262,40	205,67	2.056,73							
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.890,80	262,80	2.628,00							
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.770,60	342,78	3.427,82							
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.577,10	416,10	4.161,00							
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.069,40	460,85	4.608,55							
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.645,40	513,22	5.132,18							
über 10.000 EW	75,00%	7.141,30	649,21	6.492,09							

Tabelle 1.3

Variante 3: Bgm., die NICI	ariante 3: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)									
Enwohner	Bezug	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag					
Liiwoiiiiei	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR					
bis 500 EW	23,76%	2.262,40	265,83	1.996,57	250,00					
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.890,80	339,67	2.551,13	319,43					
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.770,60	443,05	3.327,55	416,65					
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.577,10	537,81	4.039,29	505,77					
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.069,40	595,65	4.473,75	560,17					
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.645,40	613,35	5.032,05	576,81					
über 10.000 EW	75,00%	7.141,30	613,35	6.527,95	576,81					

Tabelle 1.4

Variante	Variante 4: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**											
	(Bezugskürzung 10/11)											
Enw ohner	Bezug	BMGL	Pensionskasse	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag					
Bliwoillei	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR					
bis 500 EW	23,76%	2.262,40	205,67	2.056,73	241,67	1.815,06	227,26					
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.890,80	262,80	2.628,00	308,79	2.319,21	290,39					
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.770,60	342,78	3.427,82	402,77	3.025,05	378,77					
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.577,10	416,10	4.161,00	488,92	3.672,08	459,79					
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.069,40	460,85	4.608,55	541,50	4.067,05	509,25					
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.645,40	513,22	5.132,18	603,03	4.529,15	567,11					
über 10.000 EW	75,00%	7.141,30	649,21	6.492,09	613,35	5.878,74	576,81					

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 3

Bezug für Bürge	Bezug für Bürgermeister gem. § 3 Abs. 3 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23a Gemeinde-Bezügegesetz)											
1000	Bezug It. Tiroler Gemeinde- fiktiver Bezug It. Gemeinde- Pensionsbeitrag* Bezug - Gemeindeleistung											
Einwohner	Bezügeg	esetz 1998	Bezüge	gesetz (=BMGL.) in EUR	12,55 % d. BMGL.	Pensionsbeitrag	nach § 17 Gemeinde-					
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7	in EUR	in EUR	Bezügegesetz in EUR					
bis 500 EW	23,76%	2.262,40	30,00%	1.487,70	186,71	2.075,69	186,71					
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.890,80	40,00%	1.983,60	248,94	2.641,86	248,94					
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.770,60	55,00%	2.727,40	342,29	3.428,31	342,29					
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.577,10	70,00%	3.471,20	435,64	4.141,46	435,64					
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.069,40	80,00%	3.967,10	497,87	4.571,53	497,87					
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.645,40	90,00%	4.463,00	560,11	5.085,29	560,11					
über 10.000 EW	75,00%	7.141,30	100,00%	4.958,90	622,34	6.518,96	622,34					

Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab 01. Jänner 2019:

Tabelle 2

		Bürgermeister-Stellvertreter				Gemeinderäte		
Einwohner					mit besonderen Aufgaben		mit besonderen Aufgaben	
					bis höchstens		bis höchstens	
		Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	
	bis	500 EW	4,32%	411,30	10,80%	1.028,30	6,48%	617,00
501	bis	1.000 EW	5,52%	525,60	13,80%	1.314,00	8,28%	788,40
1.001	bis	2.000 EW	7,20%	685,60	18,00%	1.713,90	10,80%	1.028,30
2.001	bis	5.000 EW	8,74%	832,20	21,85%	2.080,50	13,11%	1.248,30
5.001	bis	8.000 EW	9,68%	921,70	24,20%	2.304,30	14,52%	1.382,60
8.001	bis	10.000 EW	10,78%	1.026,40	26,95%	2.566,10	16,17%	1.539,70
(iber	10.000 EW	11,34%	1.079,80	28,35%	2.699,40	17,01%	1.619,60

Hinsichtlich der aus der Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 LGBl. Nr. 61/2012 resultierenden Änderungen (die Möglichkeit der Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die monatliche Überweisung Anrechnungsbetrages des an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, die und Möglichkeit des Anspruchsberechtigten auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn ihm durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde), wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2012, Nr. 27, hingewiesen.

Abschließend wird auf § 4 des eingangs zitierten BezBegrBVG (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge) hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die - wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen - der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren monatlichen Bezug bis zur Höhe von 4 % des Ausgangsbetrages (des Bundes) beziehen, das sind monatlich 357,24 EUR.

Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 1999, Nr. 58 und 59).

54.
Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
Li ci agsantene an	2017	2018	in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	14.449.079	14.802.345	353.267	2,44
Lohnsteuer	20.574.313	21.639.995	1.065.682	5,18
Kapitalertragsteuer	1.563.501	1.580.473	16.972	1,09
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	773.561	793.879	20.318	2,63
Körperschaftsteuer	8.832.611	9.817.604	984.993	11,15
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	141	333	192	135,63
Stiftungseingangssteuer	407	9.243	8.836	2169,74
Bodenwertabgabe	6.948	-16.899	-23.847	-343,21
Stabilitätsabgabe	149.085	121.930	-27.154	-18,21
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	46.349.647	48.748.904	2.399.257	5,18
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	17.184.662	17.392.443	207.780	1,21
Tabaksteuer	1.498.014	1.508.336	10.321	0,69
Biersteuer	79.660	177.999	98.339	123,45
Mineralölsteuer	3.758.520	3.954.648	196.128	5,22
Alkoholsteuer	100.039	121.677	21.638	21,63
Schaumweinsteuer	15.586	16.355	769	4,94
Kapitalverkehrsteuern	997	4.327	3.330	333,85
Werbeabgabe	62.065	62.797	732	1,18
Energieabgabe	709.308	86.499	-622.809	-87,81
Normverbrauchsabgabe	366.502	465.329	98.827	26,96
Flugabgabe	118.123	64.926	-53.198	-45,04
Grunderwerbsteuer	9.690.908	9.739.932	49.024	0,51
Versicherungssteuer	749.841	853.066	103.225	13,77
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.960.220	1.928.581	-31.638	-1,61
KFZ-Steuer	10.606	9.741	-865	-8,15
Konzessionsabgabe	271.177	315.354	44.177	16,29
Summe sonstige Steuern	36,576,232	36.702.012	125.780	0,34
Kunstförderungsbeitrag	44.327	44.244	-83	-0,19
Gesamtsumme	82.970.206	85.495.160	2.524.954	3,04
				70.000

55.
Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
Littugjantene an	2017	2010	in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	48.767.457	53.129.561	4.362.104	8,94
Lohnsteuer	249.456.910	264.515.106	15.058.196	6,04
Kapitalertragsteuer	17.404.799	20.126.918	2.722.119	15,64
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	8.466.685	9.038.056	571.372	6,75
Körperschaftsteuer	79.858.481	88.143.824	8.285.343	10,38
Abgeltungssteuern Schweiz	52.447	-8.131	-60.578	-115,50
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-29	-274	-245	-851,92
Erbschafts- und Schenkungssteuer	6.786	84.236	77.450	1141,30
Stiftungseingangssteuer	140.736	754.849	614.114	436,36
Bodenwertabgabe	645.329	295.331	-349.998	-54,24
Stabilitätsabgabe	1.308.047	1.049.653	-258.395	-19,75
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	406.107.647	437.129.130	31.021.483	7,64
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	231.352.839	239.757.494	8.404.655	3,63
Tabaksteuer	18.600.798	19.269.607	668.809	3,60
Biersteuer	1.972.774	1.973.803	1.029	0,05
Mineralölsteuer	45.835.558	45.104.188	-731.370	-1,60
Alkoholsteuer	1.443.193	1.533.170	89.977	6,23
Schaumweinsteuer	227.342	233.241	5.899	2,59
Kapitalverkehrsteuern	64.694	23.450	-41.244	-63,75
Werbeabgabe	1.097.616	1.092.771	-4.845	-0,44
Energieabgabe	9.334.299	9.127.139	-207.160	-2,22
Normverbrauchsabgabe	4.649.262	5.397.005	747.743	16,08
Flugabgabe	1.166.453	801.378	-365.075	-31,30
Grunderwerbsteuer	116.939.200	115.884.591	-1.054.608	-0,90
Versicherungssteuer	11.552.208	11.922.762	370.554	3,21
Motorbezogene Versicherungssteuer	21.865.632	22.874.594	1.008.963	4,61
KFZ-Steuer	528.636	542.648	14.012	2,65
Konzessionsabgabe	2.534.546	2.813.371	278.824	11,00
Summe sonstige Steuern	469.165.049	478.351.213	9.186.163	1,96
Kunstförderungsbeitrag	178.419	178.804	385	0,22
Gesamtsumme	875.451.115	915.659.146	40.208.031	4,59
Zwischenabrechnung	-9.684.057	-8.995.968	688.089	7,11
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	865.767.058	906.663.178	40.896.119	4,72

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR OKTOBER 2018

(vorläufiges Ergebnis)

	September 2018	Oktober 2018
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	105,7	106,0
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	117,0	117,3
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	128,1	128,5
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	141,6	142,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	149,0	149,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	194,9	195,5
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	302,9	303,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	531,7	533,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	677,4	679,4
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	679,7	681,6

Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2018 beträgt 106,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat September 2018 um 0,3 Punkte gestiegen (September 2018 gegenüber August 2018 + 0,8 Punkte). Gegenüber Oktober 2017 ergibt sich eine Steigerung um 2,3 Punkte (+ 2,2 %), für September 2018/2017 um 2,1 Punkte (+ 2,0 %).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung. Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck